

Satzung

Förderverein Feuerwehr Mehrum e.V.

§ 1 - Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen: ***Förderverein Feuerwehr Mehrum e.V.***
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in 31249 Mehrum, Feuerwehrhaus, An der Sporthalle

§ 2 - Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, der Rettung aus Lebensgefahr sowie des Katastrophen- und Zivilschutzes.

Der Förderverein verfolgt insbesondere den allgemeinen Zweck, sämtliche Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhameln - Ortsfeuerwehr Mehrum ('Feuerwehr Mehrum' genannt) insbesondere im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes sowie zur Brandschutzvorbeugung zu unterstützen. Hierzu beschafft der Förderverein finanzielle Mittel bzw. stellt diese zusätzlich bereit. Eine weitere Aufgabe des Fördervereins ist die Information der Bevölkerung über die ausnahmslos ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Feuerwehr Mehrum. Die gesetzlichen Aufgaben des Trägers des Brandschutzes gem. Nds. Brandschutzgesetz bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.

- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- 2.2.1 Die Förderung des Kontaktes zur Bevölkerung durch Informationsveranstaltungen.

- 2.2.2 Die Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch die Unterstützung der Feuerwehr Mehrum bei öffentlichen Informationsveranstaltungen und die Förderung ihrer Kinder- und Jugendfeuerwehr.

- 2.2.3 Die Unterstützung der notwendigen Maßnahmen zur Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr Mehrum.

- 2.2.4 Die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der Feuerwehr Mehrum. Dies kann durch Bereitstellung von Lehrmitteln für Schulungen, Beschaffung von Übungsobjekten und Vorbereitung von Informationsbesuchen in Gewerbebetrieben und entsprechenden Einrichtungen erfolgen.

- 2.2.5 Die Unterstützung des Erhaltes der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Mehrum. Dies kann durch die zusätzliche Bereitstellung technischer und logistischer Mittel, sowie die Unterstützung der Unterhaltung des Feuerwehrhauses, der Fahrzeuge und Geräte erfolgen. Die Instandhaltungsverpflichtung sowie die Verpflichtung zum Erhalt der Einsatzfähigkeit durch die Gemeinde Hohenhameln bleiben von diesen Aktivitäten unberührt.

- 2.2.6 Förderung der Kameradschaftspflege und des Erfahrungsaustauschs mit anderen Feuerwehren, Hilfsorganisationen und Vereinen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist politisch sowie konfessionell neutral und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 - Mittel

4.1 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- Freiwillige Zuwendungen und Spenden
- Vereinstätigkeiten
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mittelverwendung

5.1 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

5.2 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

5.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden.

§ 6 - Mitglieder

6.1 Mitglieder des Fördervereins können natürliche oder juristische Personen sein.

6.2 Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt.
- durch Ausschluss nach 7.3.
- mit dem Tod.
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

7.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
 - gegen die Vereinsinteressen verstößt.
 - das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr schädigt.
- 7.4 Vor der Beschlussfassung kann dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen, Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- 7.5 Gegen die Ausschlussentscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten.
- 7.6 Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder aus dem Verein ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge und Spenden werden nicht erstattet.

§ 8 - Beiträge

- 8.1. Die Höhe des Beitrages bestimmt das Mitglied nach eigenem Ermessen, mindestens aber den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag.
- 8.2 Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der ausschließlich per Lastschrift eingezogen wird. Der Beitragseinzug erfolgt jeweils zum 15.02. des Jahres bzw. innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Aufnahme in den Förderverein. Das Mitglied hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Rückbelastungs- und Stornierungsgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes. Ausnahmen sind durch Vorstandbeschluss zu regeln.

§ 9 - Organe

- 9.1. Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 10 - Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister.

- 10.2 Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 10.3 Der Ortsbrandmeister ist als stimmberechtigter Beisitzer Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall kann die Vertretung durch den Stellvertreter erfolgen.
- 10.4 Auf Beschluss des Vorstandes kann der Vorstand um Personen mit besonderem Aufgabenbereich erweitert werden.
- 10.5 Die Amtsperiode beträgt 6 Jahre.
- 10.6 Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis sie von den gewählten Nachfolgern abgelöst werden. Eine vorherige Übergabe des Amtes ist möglich.
- 10.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung der jeweiligen Position weiter.
- 10.8 Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- 10.9 Die Einladungen zu Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens 14 Tagen.
- 10.10 In Ausnahmefällen kann von 10.9. abgewichen werden.
- 10.11 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, darunter muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des versammlungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10.12 Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Beschluss ist bei der folgenden Vorstandssitzung zu protokollieren.
- 10.13 Die Sitzungen des Vorstandes werden schriftlich vom Schriftführer oder Vertreter protokolliert, vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer oder Vertreter unterschrieben und stehen den Mitgliedern des Vorstandes jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- 10.14 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Förderverein werden erstattet.

§ 11 - Geschäftsbereich des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 11.2 Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 11.3 Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

- 11.4 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 11.5 Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederhauptversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht vorzulegen und seine Entlastung zu beantragen.

§ 12 - Kassenprüfer

- 12.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- 12.2 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zum Abschluss des Kalenderjahres zu prüfen. Weitere Prüfungen sind auf Antrag der Mitgliederversammlung zulässig.
- 12.3 Über die Prüfungen erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht. Sie beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 - Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über die nach 16.2 hinausgehende Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- 13.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Mitgliederhauptversammlung). Sie wird vom Vorstand schriftlich durch Aushang am Sitz des Vereins in 31249 Mehrum, Feuerwehrhaus, An der Sporthalle einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 13.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst bei der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über 16.2 hinausgehende Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn den Mitgliedern die Anträge mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

- 13.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- die Mehrheit des Vorstandes dies für erforderlich hält
 - mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Vertreter bzw. einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 13.7 Beschlüsse werden, sofern der Versammlungsleiter nicht etwas anderes bestimmt, offen, durch Handaufheben, mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltungen bleiben daher unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Für Wahlen nach 10.2 gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- 13.8 Die Sitzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden schriftlich vom Schriftführer oder Vertreter protokolliert, vom versammlungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer oder Vertreter unterschrieben und stehen den Vereinsmitgliedern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 13.9 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit wenigstens 75% der abgegebenen Stimmen durch wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 14.2 Sollten bei der nach 14.1 einberufenen Mitgliederversammlung nicht 10% der Vereinsmitglieder erschienen sein, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Bei dieser Mitgliederversammlung entscheiden die dann anwesenden Vereinsmitglieder mit 75% Mehrheit über die Auflösung des Vereins.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall begünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hohenhameln, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerschutzes im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Ortsteil Mehrum zu verwenden hat.
- 14.4 Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 15 - Genderklausel

- 15.1 In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Dies dient allein der besseren Übersichtlichkeit und leichten Verständlichkeit des Textes. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen.
- 15.2 Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 16 - Inkrafttreten

- 16.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2. Der Vorstand ist zur reinen formalen Satzungsänderung berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Steuergesetzänderungen eine Satzungsänderung wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich ist.